

Finanzierbarkeit einer Pensionsverpflichtung

(BFH-Urteil I R 14/00 vom 24. Januar 2001)

Eine Pensionszusage (Alters- oder Invaliditätsversorgung) an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft ist im Gesellschaftsverhältnis veranlasst, wenn diese nicht finanzierbar ist, da die Gesellschaft einem Fremdgeschäftsführer unter vergleichbaren Umständen keine entsprechende Zusage erteilt hätte. Bei diesem Fremdvergleich ist auf das Handeln eines ordentlichen Geschäftsleiters abzustellen. Die Zuführungen zu einer nicht finanzierbaren Pensionszusage stellen vGA dar.

Eine Versorgungszusage ist immer dann als finanzierbar anzusehen, wenn eine Passivierung des gegenwärtigen Barwerts der Pensionsverpflichtung nicht zu einer Überschuldung der Gesellschaft führen würde.

Bei der Beurteilung der Finanzierbarkeit einer im Invaliditätsfall eintretenden Versorgungsverpflichtung ist nur deren im Zusagezeitpunkt gegebener versicherungsmathematischer Barwert (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr.2 EStG) anzusetzen. Es ist nicht von demjenigen Wert auszugehen, der sich bei einem Eintritt des Versorgungsfalls ergeben würde.

Bei Pensionszusage, die sowohl eine Altersversorgung, als auch vorzeitige Versorgungsfälle abdecken, sind die einzelnen Risiken jeweils gesondert zu prüfen. Hier kann eine Versorgungszusage auch dann, wenn sie in ihrer Gesamtheit nicht finanzierbar ist, unter Umständen zu einem Teil steuerlich anerkannt werden.